

in Fall 16 noch auf anderes als die gewöhnliche Brüche verwiesen, es sollen darüber hinaus noch solche wegen Ehrverletzung hinzukommen; im Schb. tritt in so einem Fall Strafschärfung ein.<sup>1)</sup> All diese Brüche ist der öffentlichen Gewalt vorbehalten; nur für eine Tat, für „potwar“<sup>2)</sup> bleibt sie dem König überlassen. Dies entspricht den „Jura originalia“ c. (10), während nach späterem Recht c. (56) die Brüche an Stadt und Richter fallen, der König nicht mehr erwähnt wird.<sup>3)</sup> Man kann hier wohl annehmen, daß wesentlich allein auf diese Bestimmungen gegriffen worden ist, obwohl das spätere Recht und das Schb. nichts mehr davon wissen. Das ist ganz verständlich, denn wenn auf solche Anfragen hin die Stadtbücher, wie die Antwort erwähnt, durchgesehen wurden, so standen vermutlich die „Jura originalia“ mit ihren verhältnismäßig kurzen Bestimmungen am Anfang und es konnte leicht kommen, sich mit dieser in c. (10) zufrieden zu geben. Weitere Akten oder das Schb. deswegen eingehend nachzusehen, dürfte zu mühsam gewesen sein. Mir scheint es deshalb nicht nötig, wegen dieses Verweises auf eine besonders frühe Abfassung dieser Fälle zu schließen.

Ein Fall, der noch auf Strafrecht deutet, ist Fall 20, Klage wegen Notzucht, was aber nur in der Überschrift erscheint; siehe Abschnitt C. Schuldrecht.

### C.

Recht der Schuldverhältnisse behandeln die Fälle: 4, 5, 11, 20, 21.

Die Fälle 4, 5, 11 betreffen die Haftung für zufälligen und verschuldeten Untergang anvertrauter Sachen.

Fall 4: Haftung für anvertrautes Braugetreide, das mit dem eignen des Brauers verbrannt ist. Ob hier Werkvertrag vorliegt, wie anzunehmen, ist für die Frage der Haftung nicht besonders wesentlich, weil die Frage mehr allgemein Haftung aus Schuldverhältnissen betrifft. Im Schb. ist einige Male von

<sup>1)</sup> S. o. Fall 9 u. 10; cc. 225, 249, 466, 556, 680.

<sup>2)</sup> Ausdruck noch in cc. (10), (56), 479 (S. 221, 33).

<sup>3)</sup> Fälschliche Anschuldigung s. o. Fälle 1, 14. Im Schb. cc. 6, 10, 28, 54, 271, 395 Abj. 4, 554.